

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0411/20	12.11.2020
zum/zur		
F0245/20 Fraktion AfD Stadtrat Mertens		
Bezeichnung		
Eisenbahnunterführung Ernst-Reuter-Allee		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		01.12.2020

Die Stadtverwaltung nimmt zu den Fragen 1-13 der Anfrage 0245/20 wie folgt Stellung:

Frage 1:

Die Planungsleistungen wurden 2002 durch die DB Netz AG vergeben. Inwieweit war die Stadt Magdeburg an der Vergabe der Planungsleistungen beteiligt?

Antwort:

Die gesamte Planungsleistung zum Knoten Magdeburg, 2. Ausbaustufe Umgestaltung der Bahnanlagen Bf Magdeburg Hbf (Vergabe-Nr.: 350.101.Z/01 ist in einem europaweitem Verfahren gemäß VOF (Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen) durch den Bereich Einkauf der Deutschen Bahn AG ausgeschrieben worden. Das Teilprojekt EÜ ERA ist als Teilleistung enthalten.

Das VOF-Verfahren wurde vom Bereich Einkauf der Deutschen Bahn AG durchgeführt.

Die LH Magdeburg war nicht an dem Vergabeverfahren und auch nicht an der Bezuschlagung des Auftrages beteiligt.

Frage 2:

Wer hat die Aufgabenstellung zur Vergabe des Projekts erarbeitet?

Antwort:

Die Aufgabenstellung für die Planungsleistungen wurde von der DB Projektbau Verkehrsbau i.A. der DB Netz AG erarbeitet.

Frage 3:

Welche Konzept- und Machbarkeitsstudie bildete die Grundlage für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens?

Antwort:

Vorab ist zu erläutern, dass die §§ 72 ff. VwVfG fachübergreifende Sonderregeln für das Planfeststellungsverfahren enthalten, d. h., eine besondere Verfahrensart zur behördlichen Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben mit komplexen und weiträumigen Auswirkungen. Die einzelnen Fachplanungsgesetze, wie zum Beispiel das Allgemeine Eisenbahngesetz und das Personenbeförderungsgesetz enthalten weitere Verfahrensregelungen.

Der Plan, dessen Feststellung begehrt wird, ist bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen. Die einzureichenden Planunterlagen müssen nach den Planfeststellungsrichtlinien alle wesentlichen Aspekte des Vorhabens, insbesondere der baulichen und technischen Erfordernisse sowie etwaige Auswirkungen auf die Umgebung, den Verkehr, die Umwelt usw. darlegen. Außer diesen Planunterlagen dienen als Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses die im Anhörungsverfahren abgegebenen Einwendungen, Hinweise und Anregungen der Privatbetroffenen, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der anerkannten Naturschutzvereine.

Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses zur Drucksache DS0266/09 wurde die Entwurfsplanung bestätigt und die Genehmigungsplanung mit dem Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Inhalt der Planunterlagen waren demgemäß für das Bauvorhaben EÜ ERA auch schalltechnische Untersuchungen, erschütterungstechnische Beurteilungen, Luftschadstoffuntersuchungen und Ähnliches.

Die Planrechtfertigung, also die Notwendigkeit der Planfeststellung und die Erforderlichkeit der Baumaßnahme einschließlich des Variantenvergleiches und die verkehrliche Zielstellung sowie die städtebauliche Zielstellung, die Optimierung der Barrierefreiheit und die Umsetzung einer Citylogistik für den Hauptbahnhof sind in dem Planfeststellungsbeschluss vom 10. April 2012 auf Seite 70 bis 96 ausführlich dargelegt worden. Der Planfeststellungsbeschluss ist im Übrigen vom OVG LSA und vom BVerwG als rechtmäßig bestätigt worden.

Zusammenfassend war das Bauvorhaben EÜ ERA mit dem Ziel der Erneuerung der Eisenbahnbrücken nach dem geltenden technischen Regelwerk, einer Entflechtung der Fahrspuren und Trennung des MIV und ÖPNV sowie dem Ausbau der Straßenbahnanlagen planerisch gerechtfertigt. Denn sie dient den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes.

Eine „Konzept- und Machbarkeitsstudie“ im engeren Sinne wurde nicht als Planunterlage eingereicht.

Frage 4:

Wurden Baugrunduntersuchungen vor Erstellung der Vorstudie zum Projekt durchgeführt und wer wurde beauftragt? Wenn ja, bitte Kopie der Baugrunduntersuchung anfügen.

Antwort:

Nach dem Abschluss der zwischen der LH Magdeburg und der DB Netz AG am 18.01.2007 geschlossenen Planungsvereinbarung wurde der von der DB Netz AG vertraglich gebundene Entwurfsverfasser beauftragt ein Baugrundgutachten zu erstellen.

Wegen des erheblichen Unterlagenumfanges und da diese Unterlagen auch nicht ohne fachliche Begleitung verständlich sind, wird eine Akteneinsicht vorgeschlagen.

Frage 5:

Wurden in der Projektphase der Ausführungsplanung weitere Baugrunduntersuchungen beauftragt? Wenn ja, von und an wen? Wenn ja, bitte Kopie der Baugrunduntersuchung anfügen.

Antwort:

Ja. Von der Stadt Magdeburg.

Aufgrund des Umfanges der Unterlagen, die auch nicht ohne fachliche Begleitung verständlich sind, wird eine Akteneinsicht vorgeschlagen.

Frage 6:

Wurden die Genehmigungsaufgaben des Planfeststellungsverfahrens in die Leistungsbeschreibung der Ausschreibung übernommen? Welche Verteuerung ist dadurch für das Projekt entstanden?

Antwort:

Die für die Umsetzung der Maßnahme relevanten Genehmigungsaufgaben wurden durch das Planungsbüro mit in die Leistungsbeschreibung der Ausschreibung der Bauleistungen aufgenommen und wurden mit Baubeginn veranlasst.

Im Ergebnis des Planungsfeststellungsbeschlusses vom 10.4.2012 wurde die Kostenberechnung aus dem Jahre 2010 fortgeschrieben und der DB Netz AG sowie der LH Magdeburg mit Datum vom 24.9.2012 übergeben.

Die Kosten aus dieser Fortschreibung umfassten brutto: 3.596.646 EUR.

Frage 7:

Der Bauherr gibt die Konstruktion des Bauwerkes und den Bauablauf vor. Ein gewisser Spielraum für Sondervorschläge und alternative Bauabläufe in den Angeboten der Bieter ist möglich. Wie und in welcher Form sind Sondervorschläge vertraglich vereinbart?

Antwort:

Gemäß der zwischen der DB Netz AG und der LH Magdeburg am 6.6.2014 geschlossenen Baudurchführungsvereinbarung hat die DB AG die gemeinsame Ausschreibungsunterlage für die Bauleistungen am 19.6.2014 im Amtsblatt der Europäischen Union bekanntgemacht. Es wurden keine Varianten bzw. Sondervorschläge/Alternativangebote im Vergabeverfahren zugelassen.

Frage 8:

Wann genau wurde der Prüfstatiker, Prof. Müller, beauftragt und wann wurde er in die Konzipierung dieses komplexen Projektes einbezogen?

Antwort:

Der Prüfstatiker Prof. Müller wurde mit der bautechnischen Prüfung im Februar 2011 beauftragt.

Frage 9:

Hatte der Prüfstatiker umfassende Kenntnis von den erstellten Baugrundgutachten?

Antwort:

Ja.

Frage 10:

Die Genehmigungsstatik für das Projekt wurde vor Baubeginn erteilt. Warum wurden die Wasserprobleme und die geologischen Verhältnisse bei der Prüfstatik nicht ausreichend berücksichtigt?

Antwort:

Diese Thematik ist auch Gegenstand der seitens der LH Magdeburg eingereichten Klage.

Die für die Statik erforderliche Bestimmung der Grundwasserstände erfolgte durch den Entwurfsplaner W-I-SL, der seinen Nachunternehmer, den Baugrundgutachter vgs InGeo GmbH hierzu beauftragte.

Im Baugrundgutachten vom 3.12.2007 und in den Erläuterungen zur Entwurfsplanung der ARGE W-I-SL wird von Wasserständen innerhalb der Baugrube (wasserdichter Baugrubenverbau und Wasserhaltung nur innerhalb der Baugrube) und die unterhalb der Tunnelaushubsohle liegen ausgegangen. Außerhalb des wasserdichten Baugrubenverbaus (überschnittene Bohrpfahlwand) wird von den oberhalb der Tunneldecke liegenden, gemessenen Grundwasserständen ausgegangen.

Die Prüfung der vom Entwurfsplaner eingereichten statischen Bemessungen erfolgte durch den beauftragten bautechnischen Prüferingenieur bezüglich der bautechnischen Nachweise in zwei Phasen (Prüfung der System- und Lastannahmen bei kritischen Bauteilen und Prüfung der bautechnischen Nachweise der Entwurfsplanung).

Im Ergebnis der Prüfung der statischen Nachweise des Entwurfsplaners wurde vom Prüferingenieur im Prüfbericht die prinzipielle Richtigkeit der Berechnungen bestätigt und die prinzipielle Baubarkeit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bestätigt.

Weiterhin hat er auf die getroffenen Annahmen zu den bautechnischen Randbedingungen, hier insbesondere die bauzeitlichen Grundwasserstände, hingewiesen und deren technische Umsetzung eingefordert.

So wurde vom Entwurfsplaner der Arbeitsgemeinschaft W-I-SL die Prüfbemerkungen beantwortet und in seiner Stellungnahme vom März 2012 mitgeteilt, dass keine Änderungen an der Konstruktion bzw. der Geometrie erforderlich seien. Vielmehr bestätigt der Entwurfsplaner die Arbeitsgemeinschaft W-I-SL: „Die Konstruktionen können ausgeführt, statisch nachgewiesen und wirtschaftlich errichtet werden. Die Hinweise und Auflagen des Prüfingenieurs können ohne Probleme im Rahmen der Ausführungsplanung eingearbeitet werden und auf die bisher nicht explizit nachgewiesenen Teilbauwerke übertragen werden.“

Die LH Magdeburg hat vor der europaweiten Ausschreibung der Gesamtleistungen durch die DB Netz AG die Leistungsbeschreibung des Fachloses 3 (LH Magdeburg) außerdem durch ein Fachbüro prüfen lassen. Am 15.05.2014 wurde die Ingenieurgesellschaft LAP / VIC / VCDB beauftragt, eine stichprobenhafte Prüfung ausgewählter Titel der Leistungsbeschreibung, die Prüfung der Übernahme der technischen Hauptparameter aus den Planungsunterlagen in das Leistungsverzeichnis, die überschlägige Prüfung wesentlicher Hauptmengen und die Prüfung auf Übernahme wesentlicher technologischer Randbedingungen in das Leistungsverzeichnis vorzunehmen.

Das Prüfergebnis in Form einer Stellungnahme wurde der Arbeitsgemeinschaft W-I-SL als den von der DB Netz AG auch mit der Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen beauftragten Planer, mitgeteilt.

So wurden noch, vor der Bekanntgabe der Ausschreibung in das Leistungsverzeichnis aufgenommen, dass die Tunneldecke im Bereich der Tunnelaußenwände und der Tunnelmittelwand mit einem Kopfbalken auszubilden ist und die Tröge über eine Anschlussbewehrung in den Pfahlkopfbalken an die Bohrpfahlwände zu hängen sind.

Frage 11:

Wer hat die Ausführungspläne mit der genehmigten Prüfstatik für 90 cm Pfähle freigegeben? Eine Kopie des Freigabenachweises bitte anfügen.

Antwort:

Es gibt keine freigegebenen Ausführungspläne mit zu gering dimensionierten Bohrpfählen. Alle Ausführungspläne die freigegeben wurden, entsprachen der Prüfstatik und der tatsächlichen Herstellung.

Frage 12:

Wieso hat der Prüfstatiker bei einem Honorar von 160.000 Euro seine Prüfstatik revidiert und dann die Bohrpfähle mit 120 cm freigegeben? Wer trägt die direkten bzw. indirekten Mehrkosten für die fehlerhafte Ausschreibung der Leistung?

Antwort:

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da die diesbezüglichen widerstreitenden Auffassungen zwischen der LH Magdeburg und den Auftragnehmern Gegenstand der gerichtlichen Prüfung sind bzw. werden.

Frage 13:

Welche Mehrkosten sind durch die Verstärkung der Bohrpfähle entstanden?

Folgende Aufstellung wird erbeten:

Kosten für die Umplanung.

Mehrkosten für die neue Statik.

Kosten Nachbeauftragung Prüfstatiker.

Sicherung der umliegenden Gebäude.

Erhöhung der Kosten für Gutachten und Rechtsanwälte.

Antwort:

Vorangestellt ist diesbezüglich eine Unterscheidung zwischen Schäden und sogenannten Sowiesokosten vorzunehmen.

Wobei die Sowiesokosten mithin die Kosten sind, die bei ordnungsgemäßer mangelfreier Ausführung des Werkes von vorneherein teurer gewesen wäre. Da die Sowiesokosten kein Schaden sind, sind diese bei der Bemessung der Höhe des Aufwendungs- oder Schadensersatzanspruchs des Auftraggebers in Abzug zu bringen.

Die derzeitigen „Sowieso“ Kosten durch die Verstärkung der Bohrpfähle belaufen sich voraussichtlich auf ca. bis 14.0 Mio. EUR.

Bezüglich der nach Auffassung der LH MD vom Ersteller der Entwurfsplanung verursachten Schäden (u.a. bauzeitliche Verzögerungen, baubetriebliche Änderungen, Planungsänderungen-Wiederholungsplanungen) der LH MD ist eine Klage vor dem LG Magdeburg anhängig.

Die tatsächliche Schadenshöhe kann aktuell nicht beziffert werden.

Die Umplanung erfolgte als Ersatzvornahme zur Beseitigung der Mängel der Entwurfsplanung. Die Kosten dieser Ersatzvornahme wurden von der DB Netz AG als Auftraggeber bezahlt.

Die Mehrkosten für die sich aus der Mängelbeseitigung der Entwurfsplanung ergebende neue Tragwerksplanung umfassen ca. 150 – 200 TEUR.

Es erfolgte keine Nachbeauftragung des Prüfstatikers. Erforderliche begleitende Leistungen des Prüfstatikers der statischen und konstruktiven Prüfung wurden auf der Grundlage des im August 2014 erteilten Auftrages erbracht. Aufgrund der geänderten anrechenbaren Kosten erfolgte die Anpassung der Berechnungsgrundlage für den Prüfstatiker.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Gebäudesicherung und Unterfangung teilen sich auf in den Anteil der erforderlichen baulichen Maßnahmen und in den Anteil aus der bauzeitlichen Verzögerung, die auch Gegenstand der Klage ist und entsprechend noch ermittelt wird.

Der Anteil der baulichen Kosten (incl. Planung u. Begutachtungen) der Gebäudesicherung umfasst brutto ca. 2 Mio. EUR.

Der Kostenanteil für Gutachten und Rechtsanwälte im Zusammenhang mit dem Bohrpfahlmangel kann derzeit noch nicht beziffert werden.

Dr. Scheidemann